



Synagogengemeinde zu Magdeburg Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wahlordnung der Synagogengemeinde zu Magdeburg, gemäß Satzung vom 16.11.2003

I. Grundsatz der Wahlen

§ 1 Freie und geheime Wahlen

Die Wahlen zur Repräsentantenversammlung durch die Mitglieder der Synagogengemeinde zu Magdeburg werden in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der direkten Wählbarkeit der Gemeindemitglieder durch freie und geheime Wahlen gemäß der geltenden Satzung vom 16.11.2003 und den eingebrachten Vorschlägen durchgeführt.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 2 Wahlberechtigung und Ausschlussgründe

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Synagogengemeinde zu Magdeburg, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Mitgliederliste der Synagogengemeinde zu Magdeburg verzeichnet sind.
2. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied,
 - a) für das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
 - b) das rechtskräftig infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - c) das sich aufgrund richterlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Synagogengemeinde zu Magdeburg, das am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit einem Jahr Mitglied der Synagogengemeinde zu Magdeburg ist und dessen Wählbarkeit nicht nach Maßgabe von § 4 dieser Wahlordnung ausgeschlossen ist.

§ 4 Ausschluß vom passivem Wahlrecht

1. Ausgeschlossen vom passivem Wahlrecht sind Mitglieder,
 - a) die nach § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
 - b) die Mitglieder der Wahlkommission nach § 6 dieser Wahlordnung sind;
 - c) gem. § 10, Absatz 4. Anstrich der Satzung der Synagogengemeinde zu Magdeburg;
 - d) die ausschließlich ausweislich des vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisses wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig verurteilt worden sind,

- e) die zum Zeitpunkt der Wahl in einem Schuldnerverzeichnis (Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bzw. Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse) eingetragen sind,
 - f) die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - g) deren minderjährige Kinder in einer anderen als der jüdischen Religion erzogen werden,
 - h) die Angestellte der Gemeinde oder deren Ehegatten sind.
 - i) Mitglieder der Gemeinde, dessen Ehepartner keine Gemeindeglieder sind, dürfen nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und vergleichbarer Leistungen stellt für sich allein keinen Grund für den Ausschluss vom passivem Wahlrecht dar.

§ 5 Losentscheidung durch den Vorsitzenden

Verwandte der ersten und zweiten Ordnung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie deren Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder der Repräsentantenversammlung sein. Sollten sie trotzdem kandidieren und gewählt werden, entscheidet, falls mehr als einer der Betroffenen die Annahme der Wahl erklärt, das vom Vorsitzenden der Wahlkommission in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.

III. Wahlkommission

§ 6 Wahlkommission; Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird die Wahlkommission beauftragt. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und drei Beisitzern, von denen einer Schriftführer ist. Zur Durchführung der ersten Wahl werden die Mitglieder der Wahlkommission durch den amtierenden Gemeindevorstand schriftlich bestellt und bei den darauf folgenden Wahlen durch die Repräsentantenversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Wahlkommission erfüllt die Funktion des Wahlleiters. Er muss über langjährige Erfahrungen bei der Durchführung von Wahlen verfügen und kann von außerhalb kommen, muss jedoch Mitglied einer anderen jüdischen Gemeinde sein. Der Vorstand der Gemeinde kann erforderliche Wahlhelfer von der Gemeindeverwaltung anfordern und bei Bedarf weitere Wahlhelfer bestellen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Repräsentantenversammlung und Mitarbeiter der Gemeinde sind von der Arbeit in der Wahlkommission ausgeschlossen.

§ 7 Sitzungen und Beschlüßfassungen der Wahlkommission

1. Die Kommission fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.
2. Die Kommission führt geschlossene Sitzungen durch. Die aktuelle Dokumentation der Wahlkommission, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrifft, sowie Protokolle der Kommissionssitzungen werden beim Vorsitzenden der Wahlkommission verwahrt und nach Abschluss der Wahl archiviert.

3. Der Kommissionsvorsitzende legt den Ort und den Zeitpunkt für die Kommissionssitzungen fest. Er lädt die Beisitzer zu diesen Sitzungen ein.

IV. Festlegung der Wahl

§ 8 Festlegung der Wahl und des Wahltermins

1. Die Wahlkommission empfiehlt den Wahltermin für die Durchführung der ersten Wahl dem Gemeindevorstand und für die darauf folgenden Wahlen der Repräsentantenversammlung.
2. Nachdem der Gemeindevorstand (zukünftig die Repräsentantenversammlung) den Wahltermin beschlossen hat, erstellt die Wahlkommission den Zeitplan für die Wahl und legt die Wahl fest.
3. Zwischen dem Tag der Wahlfestlegung und dem Tag der Wahldurchführung müssen mindestens acht und höchstens zwölf Wochen liegen.
4. Die Frist für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Aushangs der Bekanntmachung über die Festlegung der Wahl an der Bekanntmachungstafel im Gemeindehaus. Eine analoge Bekanntmachung wird allen Wählern zugestellt.
Die Bekanntmachung über die Festlegung der Wahl muss folgendes enthalten:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort der Wahl;
 - b) Bekanntgabe der Frist bis zu der Kandidaten nominiert werden können;
 - c) Mitteilung über die gemäß der Wahlordnung zu erfüllenden Voraussetzungen für die Einreichung von Vorschlägen bezüglich der zu nominierenden Kandidaten;
 - d) Bezugnahme auf die Wahlordnung hinsichtlich weiterer Anforderungen an die Nominierung von Kandidaten zur Wahldurchführung und den Hinweis über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wahlordnung bei der Gemeindeverwaltung.
5. Die öffentliche Bekanntmachung über die Festlegung des Wahltermins muss von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet sein. Eine Zweitausfertigung der Bekanntmachung mit Unterschriften wird in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

V. Vorschläge zur Nominierung der Kandidaten

§ 9 Anforderungen an die Kandidaten

1. Der zur Wahl der Repräsentantenversammlung zu nominierende Kandidat muss in Schriftform von mindestens **zehn** der wahlberechtigten Gemeindeglieder vorgeschlagen werden.
2. Der Vorschlag über die Nominierung des Kandidaten (bzw. vorgeschlagenen Kandidatenliste) muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Wählers;
 - b) Name (bzw. Namen), Vorname (Vornamen) des zu nominierenden (der zu nominierenden) Kandidaten;
 - c) Eigenhändige Unterschrift des Wählers.

§ 10 Übergabe der Formblätter mit den Kandidatenvorschlägen

Die Vorschläge zur Nominierung der Kandidaten werden von den Gemeindemitgliedern der Gemeindeverwaltung im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Vorschläge zur Nominierung der Kandidaten“ übergeben. Die Umschläge werden unverzüglich, spätestens vor Beginn der folgenden Sitzung der Wahlkommission, dem Vorsitzenden der Wahlkommission überreicht.

§ 11 Benachrichtigung des Vorgeschlagenen

1. Der Vorsitzende der Wahlkommission teilt dem Vorgeschlagenen die Vorlage des Wahlvorschlages mit und fordert ihn schriftlich auf, binnen einer Frist von vier Wochen
 - a) schriftlich sein Einverständnis zur Kandidatur zu erklären;
 - b) eine Meldebescheinigung des für seinen Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamtes und
 - c) den Nachweis über die Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vorzulegen. Dem Vorsitzenden der Wahlkommission ist genanntes Führungszeugnis unmittelbar zu übersenden.
2. Diese Aufforderung (§ 11, Abs. 1.) ist dem Vorgeschlagenen mittels Einschreiben gegen Rückschein und mit dem Vermerk „Eigenhändig“ zuzustellen. Statt dessen kann dieses Aufforderungsschreiben dem Vorgeschlagenen gegen eine Empfangsbestätigung persönlich ausgehändigt werden. Die Empfangsbestätigung hat den genauen Zeitpunkt der Übergabe des Schreibens sowie die Bezeichnung und Unterschrift derjenigen Person zu enthalten, die das Aufforderungsschreiben übergeben hat.
3. Die Frist der Vorlage der genannten Unterlagen beginnt mit dem Tag, der auf dem Empfang des Aufforderungsschreibens folgt. Kommt der Vorgeschlagene der Aufforderung zur Vorlage der genannten Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht nach oder erklärt er während dieser Frist oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht kandidieren zu wollen, so stellt die Wahlkommission unverzüglich fest, dass ein auf den Betreffenden bezogener Wahlvorschlag nicht wirksam gestellt worden ist. Sollte diese Feststellung zu einem Zeitpunkt erfolgen zu dem bereits die Stimmzettel für die Wahl erstellt wurden, veranlasst die Wahlkommission das der entsprechende Eintrag auf dem Stimmzettel mit einem Stempelvermerk „ungültig“ versehen wird. Entsprechendes gilt für alle anderen in dieser Wahlordnung genannten Unterlagen, soweit diese Bezugnahmen auf den betreffenden Wahlvorschlag enthalten.

§ 12 Prüfung der Vorschläge zur Nominierung der Kandidaten

1. Nach dem Empfang der Vorschläge zur Nominierung der Kandidaten beginnt die Wahlkommission mit der Prüfung der vorgeschlagenen Kandidaten.
2. Zum Abschluss der Prüfung entscheidet die Wahlkommission über die eingegangenen Vorschläge zur Kandidatennominierung. Wenn die Kommission eine vorgeschlagene Kandidatur ablehnt, muss der Kandidat nach vorheriger Anhörung darüber schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe informiert werden.
3. Die bestätigten Kandidaten werden von der Wahlkommission in die Liste der nominierten Kandidaturen aufgenommen. In dieser Liste werden in alphabetischer Reihenfolge der Name, der Vorname, das Alter und das Datum der Aufnahme in die Gemeinde verzeichnet. Diese Liste muss von allen Mitgliedern der Wahlkommission

mission unterschrieben werden. Die Kopie dieser Liste kommt in den Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gemeindehaus und wird allen Wählern schriftlich zugestellt.

4. Jeder zu den Wahlen zugelassene Kandidat hat die Möglichkeit sich allen Gemeindemitgliedern vorzustellen. Dazu muss er der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich die Information vorlegen, die er den Wählern zur Kenntnis geben möchte (max. 1 DIN A4 Seite in deutscher und russischer Sprache). In der Gemeinde ist an geeigneter Stelle diese Information auszuhängen und ein Termin für die mündliche Vorstellung zu vereinbaren .
5. Darüber hinaus beruft die Wahlkommission eine Versammlung ein, bei der alle zur Wahl zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit erhalten, sich den Gemeindemitgliedern vorzustellen. Der Termin dieser Versammlung (Zeit und Ort) ist 14 Tage vorher an der Bekanntmachungstafel des Gemeindehauses durch den Vorsitzenden der Wahlkommission mitzuteilen.

VI. Wählerliste

§ 13 Aufstellung der Wählerliste

1. Die Wahlkommission erhält von der Gemeindeverwaltung eine Ausfertigung der Mitgliederliste der Synagogengemeinde zu Magdeburg. Diese Liste enthält in alphabetischer Reihenfolge der Namen folgende Angaben:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Aufnahme in die Synagogengemeinde zu Magdeburg.
Diese Liste kann spätestens bis zum letzten Montag vor der Wahldurchführung ergänzt werden und muss an diesem Tag früh um 10.00 Uhr geschlossen werden. Sofort nach Erhalt der Gemeindemitgliederliste beginnt die Wahlkommission die Prüfung der Wahlberechtigung bzw. Nichtberechtigung. Die Gemeindemitgliederliste muss am Ende einen Vermerk über deren Abschluss enthalten und von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben sein. Die Liste ist bis Dienstag, 10 Uhr vor dem Wahltermin fortzuschreiben. In dieser Form gilt die Gemeindemitgliederliste als abgeschlossene Wählerliste für die anstehende Wahl.
2. Die Namen der Wählerliste müssen im Gemeindehaus an geeigneter Stelle sichtbar bekannt gegeben werden.

§ 14 Beanstandungen des Wählerverzeichnisses und dessen Auslage

1. Beanstandungen, die die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses betreffen, sind bis zum Mittwoch, 16.00 Uhr, vor der Wahl in schriftlicher Form einzureichen. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeindeverwaltung eingegangen oder dort zur Niederschrift erklärt worden sein.
2. Die Wahlkommission entscheidet über erhobene Beanstandungen bis spätestens 16.00 Uhr des Donnerstages vor der Wahl. Die Entscheidung hierüber ist denjenigen, die die Beanstandungen erhoben haben, unter Angabe der Gründe formlos mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Absendung ist zu vermerken. Die Entscheidung ist darüber hinaus unter Bezeichnung der Gründe aktenkundig zu machen.
3. Wird das Wählerverzeichnis aufgrund erhobener Beanstandungen berichtigt, so ist dieses mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, der diese Berichtigung enthält. Dieser Vermerk ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

4. Die jeweils aktuelle Fassung des Mitgliederverzeichnisses ist beginnend mit dessen Vorlage an die Wahlkommission sogleich auch in der Gemeindeverwaltung auszulegen. Auf die Auslage ist in einer Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel des Gemeindehauses hinzuweisen. Wird die ausgelegte Mitgliederliste in der Folgezeit durch fortgeschriebene Exemplare ersetzt, so ist auf allen Exemplaren anzugeben, zu welchem Zeitpunkt sie in der Gemeindeverwaltung zur Auslage gekommen und wann sie in erfolgter Fortschreibung wieder eingezogen worden ist. Ein entsprechender Vermerk ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu unterzeichnen.
5. Vom Wählerverzeichnis werden in der erforderlichen Anzahl Ausfertigungen erstellt, die vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu beglaubigen sind. Diese Ausfertigungen werden dem Vorsitzenden des jeweiligen Wahlvorstands ausgehändigt.

§ 15 Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Repräsentantenversammlung

Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung wird die Anzahl der zu wählenden Repräsentanten auf neun bis 15 Personen begrenzt. Sollte die Zahl der Kandidaten nicht 20 Personen überschreiten, legen die Mitglieder der Wahlkommission die zahlenmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Mitglieder der Repräsentantenversammlung und damit auch des von der Repräsentantenversammlung zu wählenden Vorstandes so fest, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder maximal ein Drittel gegenüber der Repräsentantenversammlung betragen kann (z.B. 9:3).

VII. Wahlvorstand

§ 16 Zusammensetzung des Wahlvorstands und Vertretungsregelung

1. Die Wahlkommission bestellt für die Durchführung der Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen einen oder bei Bedarf mehrere Wahlvorstände. Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und fünf Beisitzern. Der Wahlvorsteher bestellt einen Beisitzer des Wahlvorstandes zu seinem Stellvertreter und einen weiteren Beisitzer zum Schriftführer des Wahlvorstands. Der Vorsitzende der Wahlkommission teilt den Mitgliedern des Wahlvorstands die erfolgte Bestellung schriftlich mit.
2. Der Schriftführer wird im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung durch einen Beisitzer vertreten, den der jeweils amtierende Vorsitzende des Wahlvorstands bestellt.
3. Der Wahlvorsteher und die Beisitzer bilden nach ihrem Zusammentreten am Wahltag den Wahlvorstand.

§ 17 Einberufung und Zusammentreten des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand wird vom Wahlvorsteher eingeladen und tritt am Wahltag eine Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

§ 18 Anwesenheit, Aufgaben und Entscheidungen des Wahlvorstands

1. Den Mitgliedern des Wahlvorstands obliegt die Vorbereitung, Kontrolle und Durchführung der Wahl sowie die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Auszählungsergebnisse.

2. Während der Wahldurchführung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal ständig anwesend sein.
3. Dem Wahlvorstand obliegt auch die Führung des Wahlprotokolls.

VIII. Wahldurchführungsbestimmungen

§ 19 Wahlscheine

1. Die Wahlscheine werden von der Gemeindeverwaltung gemäß der von der Wahlkommission aufgestellten Liste der zur Wahl zugelassenen Kandidaten gefertigt. Die nominierten Kandidaten werden im Wahlschein unter Angabe der Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
2. Zur Durchführung der Wahlen sind verschließbare Wahlurnen zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Information über das Wahllokal

1. Die Bekanntmachung über den Ort des Wahllokals, den Termin sowie die Öffnungszeiten müssen im Aushang im Gemeindehaus zusammen mit der Bekanntmachung über die Festlegung der Wahl erscheinen. Eine analoge Bekanntmachung wird an alle Wähler verschickt.
2. Am Wahltag muss an der Tür des Raumes, in dem die Wahlen stattfinden, ein Schild mit der Aufschrift „Wahllokal“ angebracht sein.

§ 21 Unzulässigkeit der Briefwahl

Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

IX. Stimmabgabe

§ 22 Datum und Uhrzeit der Wahl

Die Wahl soll an einem Sonntag erfolgen. Die Eröffnung der Wahl beginnt um 09.00 Uhr früh. Die Wahl wird um 16.00 Uhr geschlossen.

§ 23 Wahllokal

1. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand arbeitet, muss so aufgestellt sein, dass er von allen Seiten begehbar ist. Auf diesem Tisch wird die Wahlurne aufgestellt. Vor dem Beginn der Stimmabgabe muss der Wahlvorstand in Anwesenheit der ersten Wähler sich vom Leerzustand der Wahlurne überzeugen. Danach wird die Wahlurne versiegelt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ist das Öffnen der Wahlurne untersagt.
2. Im Wahllokal muss ein Aushang mit dem Muster des Wahlscheins und der Bekanntmachung darüber angebracht sein, dass im Wahllokal die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wahlordnung besteht.

§ 24 Wahldurchführungsbestimmungen

1. Zutritt zum Wahllokal hat jeder Wähler. Bezüglich der Wahlen Entscheidungen zu treffen und Konsultationen zu gewähren, obliegt nur dem Wahlvorstand.
2. Am Wahltag ist jegliche Einflussnahme auf die Wähler durch Ansprache, Tonträger, Druckerzeugnisse oder Darstellungen in unmittelbarer Nähe der Gemeinde untersagt.
3. Der Wahlvorstand kann beliebige, aus seiner Sicht denkbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung ergreifen. Er ist berechtigt, ggf. auch unter Anrufung der Polizei, Personen aus dem Wahllokal zu entfernen, die die Wahldurchführung stören. Handelt es sich hierbei um einen Wahlberechtigten, so ist ihm zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 25 Stimmabgabe

1. Der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet den Wahlvorgang und organisiert den Zugang zum Wahllokal.
2. Im Wahllokal erhält der Wähler nach Vorlage eines gültigen, mit einem Lichtbild versehenen Ausweisdokuments einen Wahlschein. Die Anzahl der ausgegebenen Wahlscheine wird in der Zählliste vermerkt.
3. Die Stimmabgabe erfolgt in der Wahlkabine, die von außen nicht eingesehen werden kann.
4. Der Wähler gibt seine Stimme auf dem Wahlschein durch Kennzeichnung mittels „(X)“ der zu wählenden Kandidatennamen ab.
5. Der Wähler ist berechtigt, sich höchstens für soviel Kandidaten zu entscheiden, wie die zahlenmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Repräsentantenversammlung gemäß der geltenden Satzung der Synagogengemeinde zu Magdeburg nach § 10, Abs. 3; sowie § 15 der vorliegenden Wahlordnung es vorsieht. Notizen und Anmerkungen sind auf dem Wahlschein nicht zulässig. Der Wähler darf auf dem Wahlschein keinerlei Änderungen bzw. Ergänzungen vornehmen.
6. Der Wähler steckt den Wahlschein einfach zusammengefaltet in die Wahlurne.

§ 26 Ende der Wahldurchführung

Nach Ablauf der für die Wahldurchführung vorgesehenen Zeit können nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahllokal aufhalten. Danach verkündet der Vorsitzende des Wahlvorstands den Abschluss der Wahl.

X. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 27 Auszählung der Wahlscheine

Nach dem Abschluss der Wahl beginnt der Wahlvorstand auf seiner Sitzung mit der Auszählung der Stimmen. Dazu werden zunächst alle unbenutzten Wahlscheine gesammelt und ausgezählt. Sie werden in einen gesonderten Umschlag gelegt, der danach durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands versiegelt wird. Im Anschluss daran öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und zählt die darin liegenden Wahlscheine und vergleicht sie mit der Wählerliste.

§ 28 Auszählung der Stimmen

Die Wahlscheine werden vom Vorsitzenden mit dem Namen der gewählten Kandidaten vorgelesen. Ein Mitglied des Wahlvorstands vermerkt die Stimme auf einer vorbereiteten Zählkarte. Beide Listen werden von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben und mit dem Wahlprotokoll der Wahlkommission übergeben.

§ 29 Ungültigkeit der Wahlscheine

1. Wahlscheine sind ungültig:
 - a) wenn sie nicht vom **Wahlvorstand** ausgegeben worden sind;
 - b) wenn aus den Vermerken in den Wahlscheinen nicht eindeutig die Willensbekundung des Wählers zu erkennen ist und aus diesem Grund Zweifel angebracht sind;
 - c) wenn darin eine größere Anzahl von Kandidaten angekreuzt ist, als zu der anstehenden Wahl zur Repräsentantenversammlung gewählt werden darf (Vgl. § 11, Abs. 3 der Satzung der Synagogengemeinde zu Magdeburg und § 15 der vorliegenden Wahlordnung)
 - d) wenn sie Ergänzungen oder Änderungen enthalten.

§ 30 Ergebnis der Stimmauszählung

1. Nach der Feststellung des Ergebnisses der Stimmauszählung nimmt der Wahlvorstand die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen ins Protokoll auf.
2. Die Wahlscheine, über deren Ungültigkeit der Wahlvorstand eine besondere Entscheidung getroffen hat, müssen eine laufende Nummer erhalten und dem Protokoll beigelegt werden. Im Protokoll werden kurz die Gründe genannt, auf deren Grundlage diese Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind. Mit der Feststellung des Ergebnisses der Stimmauszählung ist die Tätigkeit des Wahlvorstands beendet.

§ 31 Feststellung der gewählten Kandidaten und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlkommission teilt sowohl den gewählten als auch den nicht gewählten Kandidaten die Wahlergebnisse mit und ruft die gewählten Kandidaten auf, binnen einer Woche nach Erhalt dieser Mitteilung dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich ihre Zustimmung zum Wahlergebnis mitzuteilen.
2. Wenn einige Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, so entscheidet das Los über die Reihenfolge dieser Kandidaten.
3. Entsprechend der Anzahl der abgegebenen Stimmen stellt die Wahlkommission die Reihenfolge der Gewählten in einer Extraliste fest. Diese Liste entscheidet über die Einstufung und das Aufrücken, falls ein Platz in der Liste frei wird.
4. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die meisten Stimmen hat.

§ 32 Austausch der gewählten Kandidaten , Aufrücken in der Liste, Zusatzwahlen und Neuwahlen, Rücktritt der Repräsentantenversammlung

Wenn die in die Repräsentantenversammlung gewählte Person ihre Wahl nicht annimmt oder nicht rechtzeitig ihre Zustimmung zum Wahlergebnis erteilt, wird ihr Platz von einem Kandidaten mit der nächstgrößten Anzahl der erhaltenen Stimmen (Aufrücken in der Liste) besetzt. In diesem Fall gelten bezüglich dieser Person auch die Bestimmungen über die Annahme der Kandidatur. Das gleiche gilt für den Fall, wenn ein Mitglied der Repräsentantenversammlung ausscheidet. In diesem Fall müssen innerhalb eines Monats Maßnahmen ergriffen werden:

a) Wenn die Wahlkommission im Ergebnis der Auszählung feststellt, dass über 25% der gewählten Mitglieder (von der Gesamtanzahl der für die Repräsentantenversammlung nominierten Kandidaten) nicht nominiert und die Möglichkeiten zum Aufrücken in der Liste erschöpft sind, so müssen Zusatzwahlen gemäß der vorliegenden Wahlordnung durchgeführt werden. Wenn die Wahlperiode der Repräsentantenversammlung in weniger als sechs Monaten beendet sein wird, so werden Zusatzwahlen nicht durchgeführt. Allerdings gilt für den Fall, wenn mehr als 40% der Mitglieder der Repräsentantenversammlung zusätzlich gewählt werden müssen, dass in diesem Fall Neuwahlen der gesamten Repräsentantenversammlung durchzuführen sind. Die Repräsentantenversammlung muss danach über die gesamte nachfolgende volle Wahlperiode amtieren.

b) Wenn die Repräsentantenversammlung durch einfache Stimmenmehrheit ihren Rücktritt beschließt, so müssen innerhalb eines Monats nach einer solchen Entscheidung auch Neuwahlen anberaumt werden. Die Repräsentantenversammlung behält ihr Mandat im Falle eines Rücktritts so lange, bis neue Mandatsträger gewählt worden sind.

§ 33 Liste der gewählten Repräsentanten

Nach Ablauf der Frist für die Zustimmung der Kandidaten zu ihrer Wahl erstellt die Wahlkommission eine Liste der gewählten Repräsentanten. Diese Liste ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gemeindehaus zu veröffentlichen sowie schriftlich allen Mitgliedern der Synagogengemeinde zu Magdeburg zuzustellen. Ebenso sind der Landesverband Sachsen-Anhalt der Jüdischen Gemeinden, das Kultusministerium, das Regierungspräsidium, der Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg und der Zentralrat der Juden in Deutschland nach der Konstituierung der Repräsentantenversammlung in Kenntnis zu setzen.

XI. Prüfung der Legitimation des Wahlergebnisses

§ 34 Prüfungsverfahren

Falls ein Protest gegen das Wahlergebnis durch einen Wähler eingelegt wird, trifft die Wahlkommission in dieser Angelegenheit durch einfache Stimmenmehrheit eine Entscheidung. Der Protest kann schriftlich binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses an der Bekanntmachungstafel im Gemeindehaus eingelegt werden. Der Protest muss schriftlich begründet werden. Die Wahlkommission entscheidet unverzüglich über den eingelegten Protest und stellt nach Ablauf von drei Tagen nach der Protesteinlegung das endgültige Wahlergebnis fest. Die Wahlkom-

mission gibt über den gefassten Beschluss dem protestierenden Wähler eine Mitteilung.

XII. Urabstimmung (Referendum)

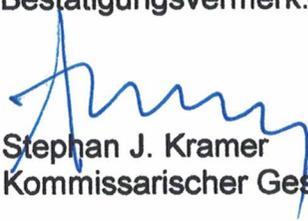
1. Zur Bestätigung einer gemäß § 11.1.d von der Repräsentantenversammlung angenommenen Satzung sieht diese eine Urabstimmung vor.
2. Die Urabstimmung erfolgt unter der Leitung des Gemeindevorstandes und unter Kontrolle der Repräsentantenversammlung bzw. durch Einsetzung einer speziellen Wahlkommission.
3. Von dieser Kommission wird in Abstimmung mit dem Vorstand ein Ablaufplan der Urabstimmung unter Zugrundelegung von ausreichenden Fristen (mindestens vier Wochen insgesamt) vorgelegt.
4. Die Kosten der Urabstimmung sind gegenüber dem Vorstand gesondert in einem Kostenplan zu begründen und zur Genehmigung einzureichen sowie nach der Urabstimmung abzurechnen.
5. Die zur Urabstimmung gestellten Sachverhalte bzw. Unterlagen (z.B. ausreichende Kopien des Entwurfs der Satzung) werden in einem verschlossenen Umschlag allen Haushalten der stimmberechtigten Gemeindemitglieder - von der Wahlkommission kontrolliert - übersandt bzw. unterschriftlich zugestellt oder (ebenso bestätigt) persönlich übergeben.
6. In den Umschlägen befinden sich für den Zweck der postalischen Rückantwort freigemachte Kuverts für jedes im Haushalt lebende stimmberechtigte Gemeindemitglied.
7. Die ebenfalls beiliegende Zustimmungserklärung ist unter leserlicher Angabe der Adresse und des Namens des stimmberechtigten Gemeindemitglieds durch deren eigenhändige Unterschrift abzuzeichnen und verschlossen an die Gemeinde zurückzusenden bzw. in der Gemeindeverwaltung, verbunden mit einer unterschriftlichen Bestätigung, verschlossen abzugeben.
8. Die Wahlkommission zählt im Vergleich zur Liste der stimmberechtigten Gemeindemitglieder die Rückantworten mit den ausgefüllten und unterschriebenen Zustimmungserklärungen aus – Doppelzählungen sind durch die Mitwirkung von mindestens drei Kommissionsmitgliedern auszuschließen(!) - und prüft, ob nicht durch einschränkende Bemerkungen die Zustimmung infragegestellt werden kann.
9. Die Auszählung wird protokolliert. Zum Zweck der notariellen Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Urabstimmung werden alle Zustimmungserklärungen sowie die zum Stichtag der Urabstimmung gültige Liste der stimmberechtigten Gemeindemitglieder verschlossen und versiegelt in der Gemeindeverwaltung (mindestens zwölf Monate nach der Urabstimmung) verwahrt.
10. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Urabstimmung erfolgt nach dem Ablaufplan fristgerecht und wird der Gemeinde durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zur Kenntnis gegeben.

XIII. Schlussbestimmungen

Nach der gültigen Satzung vom 16.11.2003 wurde die Wahlordnung von der Repräsentantenversammlung am 16.12.2003 einstimmig beschlossen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2009 bestätigt.

Bestätigungsvermerk:

Magdeburg, den 1.4.2009


Stephan J. Kramer
Kommissarischer Geschäftsführer